



- **Befreien von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung**

§ 35 Abs. 1 StVO

„Von den Vorschriften dieser Verordnung [der Straßenverkehrsordnung] sind die [...] Feuerwehr, der Katastrophenschutz [...] befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.“



- Sonderrechte – **Was** ist erlaubt?
 - Sonderrechte geben keine Vorfahrt gegenüber dem übrigen Verkehr → sondern nur die Berechtigung, die allgemeinen Verkehrsregeln **mit größtmöglicher Sorgfalt** zu „missachten“.



Quelle: Köppelmann



- **Sonderrechte – Wann sind sie erlaubt?**
 - Für die Inanspruchnahme von Sonderrechten braucht es weder Blaulicht noch Einsatzhorn.
 - Das Blaulicht (und ggf. Einsatzhorn) sollten, wenn vorhanden, verwendet werden, damit andere Verkehrsteilnehmer wissen, dass man Sonderrechte in Anspruch nimmt.
 - Aber auch Einsatzfahrten mit dem Dienstfahrrad oder dem MTF ohne Blaulicht sind unter Nutzung von Sonderrechten möglich.